

## Amerikanisches Gesetz zum Schutz von Angehörigen der Streitkräfte

BÜRO FÜR POLITISCH-MILITÄRISCHE ANGELEGENHEITEN

**30. Juli 2003**

**TITEL II - AMERIKANISCHES GESETZ ZUM SCHUTZ DER**

**DIENSTANGEHÖRIGEN SEC. 2001. KURZBEZEICHNUNG.**

**SEC. 2002. FESTSTELLUNGEN.**

1. Am 17. Juli 1998 nahm die Diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs in Rom, Italien, das "Statut des Internationalen Strafgerichtshofs" an. Die Abstimmung über die Annahme des Statuts fiel mit 120 Ja-Stimmen gegen 7 Nein-Stimmen aus, 21 Länder enthielten sich. Die Vereinigten Staaten stimmten gegen die endgültige Annahme des Römischen Statuts.
2. Bis zum 30. April 2001 hatten 139 Länder das Römische Statut unterzeichnet und 30 hatten es ratifiziert. Gemäß Artikel 126 des Römischen Statuts tritt das Statut am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den 60. Tag nach dem Tag folgt, an dem das 60.
3. Seit der Verabschiedung des Römischen Statuts ist eine Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof regelmäßig zusammengetreten, um Dokumente zur Umsetzung des Römischen Statuts auszuarbeiten, darunter Verfahrens- und Beweisregeln, Straftatbestände und eine Definition des Verbrechens der Aggression.
4. Bei einer Anhörung vor dem Kongress nach der Verabschiedung des Römischen Statuts erklärte der federführende Verhandlungsführer der Vereinigten Staaten, Botschafter David Scheffer, dass die Vereinigten Staaten das Römische Statut nicht unterzeichnen könnten, weil bestimmte entscheidende Verhandlungsziele der Vereinigten Staaten nicht erreicht worden seien. Infolgedessen erklärte er: 'Wir bleiben mit Konsequenzen zurück, die nicht der Sache der internationalen Gerechtigkeit dienen.'
5. Botschafter Scheffer fuhr fort, dem Kongress mitzuteilen, dass: "Multinationale Friedenstruppen, die in einem Land operieren, das dem Vertrag beigetreten ist, können der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterworfen werden, auch wenn das Land des einzelnen Friedenstruppenmitglieds dem Vertrag nicht beigetreten ist. Der Vertrag sieht also vor, dass Streitkräfte der Vereinigten Staaten, die im Ausland operieren, vom internationalen Gerichtshof auch dann verfolgt werden können, wenn die Vereinigten Staaten nicht zugestimmt haben, durch den Vertrag gebunden zu sein. Dies verstößt nicht nur gegen die grundlegendsten Prinzipien des Vertragsrechts, sondern könnte auch die Fähigkeit der Vereinigten Staaten einschränken, ihr Militär zur Erfüllung von Bündnisverpflichtungen und zur Teilnahme an multinationalen Operationen, einschließlich humanitärer Einsätze zur Rettung von Zivilisten, einzusetzen. Andere Teilnehmer an friedenserhaltenden Operationen werden in ähnlicher Weise gefährdet sein".
6. Ungeachtet dieser Bedenken wies Präsident Clinton die Vereinigten Staaten an, das Römische Statut am 31. Dezember 2000 zu unterzeichnen. In einer an diesem Tag herausgegebenen Erklärung erklärte er, dass angesichts der nicht behobenen Mängel des Römischen Statuts "ich nicht empfehlen werde, dass mein Nachfolger den Vertrag dem Senat zur Beratung und Zustimmung vorlegt, solange unsere grundlegenden Bedenken nicht ausgeräumt sind".
7. Jedem Amerikaner, der vom Internationalen Strafgerichtshof strafrechtlich verfolgt wird, wird nach dem Römischen Statut der Verfahrensschutz verweigert, auf den alle Amerikaner nach der Bill of Rights der Verfassung der Vereinigten Staaten Anspruch haben, wie z. B. das Recht auf ein Gerichtsverfahren vor Geschworenen.

8. Angehörige der Streitkräfte der Vereinigten Staaten sollten nicht dem Risiko einer Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof ausgesetzt sein, insbesondere wenn sie in der ganzen Welt stationiert oder eingesetzt sind, um die lebenswichtigen nationalen Interessen der Vereinigten Staaten zu schützen. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die Pflicht, die Mitglieder der Streitkräfte zu schützen.

ihrer Streitkräfte so weit wie möglich gegen strafrechtliche Verfolgungen durch den Internationalen Strafgerichtshof zu schützen.

9. Das Römische Statut setzt nicht nur Angehörige der Streitkräfte der Vereinigten Staaten dem Risiko einer internationalen Strafverfolgung aus, sondern birgt auch die Gefahr, dass der Präsident und andere hochrangige gewählte und ernannte Beamte der Regierung der Vereinigten Staaten vom Internationalen Strafgerichtshof verfolgt werden können. Insbesondere dann, wenn sich die Vorbereitungscommission über die Einwände der Vereinigten Staaten hinweg auf eine Definition des Verbrechens der Aggression einigt, besteht für hochrangige Beamte der Vereinigten Staaten die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung für Entscheidungen im Bereich der nationalen Sicherheit, bei denen es um Fragen wie die Reaktion auf terroristische Handlungen, die Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und die Abschreckung von Aggressionen geht. Ebenso wie die Angehörigen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten sollten auch hochrangige Beamte der Regierung der Vereinigten Staaten nicht dem Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof ausgesetzt sein, insbesondere im Hinblick auf offizielle Maßnahmen, die sie zum Schutz der nationalen Interessen der Vereinigten Staaten ergreifen.
10. Jede Einigung innerhalb der Vorbereitungscommission auf eine Definition des Verbrechens der Aggression, die das Vorrecht des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen aushebelt, um das Vorliegen einer Angriffshandlung zu bestimmen", würde gegen die Charta der Vereinten Nationen verstoßen und die Abschreckung untergraben.
11. Es ist ein Grundprinzip des Völkerrechts, dass ein Vertrag nur für seine Vertragsparteien verbindlich ist und dass er keine Verpflichtungen für Nichtvertragsparteien schafft, ohne dass diese zustimmen, gebunden zu sein. Die Vereinigten Staaten sind keine Vertragspartei des Römischen Statuts und werden durch keine seiner Bestimmungen gebunden sein. Die Vereinigten Staaten werden die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs über Staatsangehörige der Vereinigten Staaten nicht anerkennen.  
Der Kongress trifft folgende Feststellungen:

### **SEC. 2003. VERZICHT UND BEENDIGUNG DER VERBOTE DIESES TITELS.**

- a. ERMÄCHTIGUNG ZUR ERSTEN AUSNAHME DER ABSCHNITTE 5 UND 7- Der Präsident ist ermächtigt, die Verbote und Anforderungen der Abschnitte 2005 und 2007 für einen einzigen Zeitraum von einem Jahr auszusetzen. Eine Ausnahmegenehmigung nach diesem Unterabschnitt kann nur erteilt werden, wenn der Präsident mindestens 15 Tage vor der Ausübung dieser Befugnis--
  1. unterrichtet die zuständigen Kongressausschüsse über die Absicht, diese Befugnis auszuüben, und
  2. feststellt und den zuständigen Ausschüssen des Kongresses berichtet, dass der Internationale Strafgerichtshof ein verbindliches Abkommen geschlossen hat, das--
    - A. verbietet es dem Internationalen Strafgerichtshof, die Gerichtsbarkeit über folgende Personen in Bezug auf Handlungen auszuüben, die sie in amtlicher Eigenschaft vornehmen:
      - i. Personen in den Vereinigten Staaten;
      - ii. versicherte nahestehende Personen; und
      - iii. Personen, die von den Vereinigten Staaten oder von verbündeten Personen erfasst wurden; und
    - B. gewährleistet, dass keine der unter Buchstabe A genannten Personen vom Internationalen Strafgerichtshof oder in dessen Auftrag festgenommen, inhaftiert, strafrechtlich verfolgt oder inhaftiert wird.
- b. ERMÄCHTIGUNG ZUR VERLÄNGERUNG DES VERZICHTES AUF DIE ABSCHNITTE 5 UND 7- Der Präsident ist ermächtigt, die Verbote und Anforderungen der Abschnitte 2005 und 2007 für aufeinanderfolgende Zeiträume von jeweils einem Jahr nach Ablauf einer früheren Befreiung gemäß Unterabschnitt (a) oder diesem Unterabschnitt zu erlassen. Eine Ausnahmegenehmigung nach diesem Unterabschnitt kann nur erteilt werden, wenn der Präsident mindestens 15 Tage vor der Ausübung dieser Befugnis--
  1. unterrichtet die zuständigen Kongressausschüsse über die Absicht, diese Befugnis auszuüben, und
  2. feststellt und den zuständigen Ausschüssen des Kongresses berichtet, dass der Internationale Strafgerichtshof...

- A. weiterhin an einer verbindlichen Vereinbarung beteiligt ist und sich an diese hält, die...
- i. verbietet es dem Internationalen Strafgerichtshof, die Gerichtsbarkeit über folgende Personen in Bezug auf Handlungen auszuüben, die sie in amtlicher Eigenschaft vornehmen:
  - I. Personen in den Vereinigten Staaten;

- II. versicherte nahestehende Personen; und
- III. Personen, die von den Vereinigten Staaten oder von verbündeten Personen erfasst wurden; und
  - ii. sicherstellt, dass keine der unter Ziffer i) genannten Personen vom Internationalen Strafgerichtshof oder in dessen Auftrag festgenommen, inhaftiert, strafrechtlich verfolgt oder inhaftiert wird, und
    - B. keine Schritte unternommen hat, um eine unter Buchstabe A Ziffer i) beschriebene Person festzunehmen, in Haft zu nehmen, strafrechtlich zu verfolgen oder zu inhaftieren.
  - c. DIE BEFUGNIS, AUF DIE ABSCHNITTE 4 UND 6 IN BEZUG AUF EINE UNTERSUCHUNG ODER VERFOLGUNG EINER GENANNTEN EINZELPERSON - Der Präsident ist befugt, auf die Verbote und Anforderungen der Abschnitte 2004 und 2006 in dem Maße zu verzichten, in dem diese Verbote und Anforderungen die Zusammenarbeit der Vereinigten Staaten mit einer Untersuchung oder Verfolgung einer genannten Person durch den Internationalen Strafgerichtshof verhindern würden. Eine Ausnahmegenehmigung nach diesem Unterabschnitt kann nur erteilt werden, wenn der Präsident mindestens 15 Tage vor der Ausübung dieser Befugnis--
    - 1. unterrichtet die zuständigen Kongressausschüsse über die Absicht, diese Befugnis auszuüben, und
    - 2. ermittelt und berichtet den zuständigen Kongressausschüssen, dass...
      - A. eine Befreiung gemäß Unterabschnitt (a) oder (b) von den Verboten und Anforderungen der Abschnitte 2005 und 2007 in Kraft ist;
      - B. Grund zu der Annahme besteht, dass die genannte Person das Verbrechen oder die Verbrechen begangen hat, die Gegenstand der Ermittlungen oder der Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof sind;
      - C. es im nationalen Interesse der Vereinigten Staaten liegt, dass die Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs oder die Strafverfolgung der genannten Person fortgesetzt werden, und
      - D. Bei der Untersuchung von Ereignissen im Zusammenhang mit Handlungen der genannten Person wird keine der folgenden Personen vom oder im Namen des Internationalen Strafgerichtshofs im Hinblick auf Handlungen, die sie in amtlicher Eigenschaft vorgenommen haben, untersucht, festgenommen, inhaftiert, strafrechtlich verfolgt oder inhaftiert:
        - i. Erfasste Personen in den Vereinigten Staaten.
        - ii. Erfasste nahestehende Personen.
  - iii. Personen, die von den Vereinigten Staaten oder von verbündeten Personen erfasst wurden.
  - d. BEENDIGUNG DES VERZICHTES GEMÄSS ABSCHNITT (c) - Jeder gemäß Abschnitt (c) ausgeübte Verzicht oder Verzicht auf die Verbote und Gebote der Abschnitte 2004 und 2006 endet zu dem Zeitpunkt, an dem ein Verzicht gemäß Abschnitt (a) oder (b) auf die Verbote und Gebote der Abschnitte 2005 und 2007 ausläuft und nicht gemäß Abschnitt (b) verlängert wird.
  - e. BEENDIGUNG DER VERBOTEN DIESES TITELS - Die Verbote und Anforderungen der Abschnitte 2004, 2005, 2006 und 2007 treten außer Kraft, und die Befugnis des Abschnitts 2008 erlischt, wenn die Vereinigten Staaten gemäß einem Vertrag nach Artikel II, Abschnitt 2, Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Staaten Vertragspartei des Internationalen Strafgerichtshofs werden.

**SEC. 2004. VERBOT DER ZUSAMMENARBEIT MIT DEM INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOF.**

- a. ANWENDUNG- Die Bestimmungen dieses Abschnitts--
  - 1. gilt nur für die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und nicht für die Zusammenarbeit mit einem internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshof, der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Untersuchung und Verfolgung von Kriegsverbrechen eingesetzt wurde, die in einem bestimmten Land oder während eines bestimmten Konflikts begangen wurden, und
  - 2. darf nicht verbieten...
    - A. jede nach Abschnitt 2008 zulässige Maßnahme; oder
    - B. Mitteilung der Vereinigten Staaten über ihre Politik in einer bestimmten Angelegenheit.

- b. Ungeachtet Abschnitt 1782 des Titels 28 des United States Code oder anderer gesetzlicher Bestimmungen darf kein Gericht der Vereinigten Staaten und keine Behörde oder Einrichtung eines Bundesstaates oder einer lokalen Regierung, einschließlich eines Gerichts, mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenarbeiten, wenn der Internationale Strafgerichtshof gemäß dem Römischen Statut um Zusammenarbeit ersucht hat.
- c. VERBOT DER ÜBERMITTLUNG VON RECHTSHILFEERSUCHEN DER INTERNATIONALEN GEMEINSCHAFT  
STRAFGERICHT - Ungeachtet Abschnitt 1781 des Titels 28 des United States Code oder anderer gesetzlicher Bestimmungen darf keine Behörde der Regierung der Vereinigten Staaten ein vom Internationalen Strafgerichtshof ausgestelltes Rechtshilfeersuchen oder ein anderes Ersuchen um Zusammenarbeit an das Gericht, den Beamten oder die Behörde in den Vereinigten Staaten, an die es gerichtet ist, zur Erledigung übermitteln.
- d. VERBOT DER AUSLIEFERUNG AN DEN INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOF - Ungeachtet aller keine Behörde oder Einrichtung der Regierung der Vereinigten Staaten oder einer bundesstaatlichen oder lokalen Regierung eine Person aus den Vereinigten Staaten an den Internationalen Strafgerichtshof ausliefern oder die Überstellung eines Bürgers der Vereinigten Staaten oder eines Ausländers mit ständigem Wohnsitz an den Internationalen Strafgerichtshof unterstützen.
- e. VERBOT DER UNTERSTÜTZUNG DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOFS - Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen darf keine Behörde oder Einrichtung der Regierung der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates oder einer örtlichen Regierung, einschließlich eines Gerichts, den Internationalen Strafgerichtshof unterstützen.
- f. VERBOT DER VERWENDUNG VON HAUSHALTSMITTELN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER INTERNATIONALEN STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN  
GERICHTSHOF- Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen dürfen keine Mittel, die im Rahmen einer gesetzlichen Bestimmung bewilligt wurden, für die Unterstützung von Ermittlungen, Festnahme, Inhaftierung, Auslieferung oder Strafverfolgung von US-Bürgern oder Ausländern mit ständigem Wohnsitz durch den Internationalen Strafgerichtshof verwendet werden.
- g. EINSCHRÄNKUNG DER UNTERSTÜTZUNG GEMÄSS GEGENSEITIGER RECHTSAUSHILFE-VERTRÄGE- Die Die Vereinigten Staaten machen von ihren Rechten Gebrauch, um die Verwendung der von den Vereinigten Staaten im Rahmen aller Verträge und Exekutivabkommen über Rechtshilfe in Strafsachen, multilateralen Übereinkommen mit Rechtshilfebestimmungen und Auslieferungsverträgen, denen die Vereinigten Staaten beigetreten sind, geleisteten Hilfe zu beschränken, sowie im Zusammenhang mit der Erledigung oder Ausstellung von Rechtshilfeersuchen, um zu verhindern, dass die von den Vereinigten Staaten im Rahmen dieser Verträge und Rechtshilfeersuchen geleistete Hilfe an den Internationalen Strafgerichtshof weitergegeben oder von diesem in anderer Weise verwendet wird.
- h. VERBOT VON UNTERSUCHUNGSTÄTIGKEITEN VON AGENTEN- Kein Agent des Internationalen Strafgerichtshofs darf in den Vereinigten Staaten oder in einem Gebiet, das der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten unterliegt, eine Untersuchungstätigkeit im Zusammenhang mit einer Voruntersuchung, Ermittlung, Strafverfolgung oder einem anderen Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof durchführen.

**SEC. 2005. EINSCHRÄNKUNG DER BETEILIGUNG DER VEREINIGTEN STAATEN AN BESTIMMTEN FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZEN DER VEREINTEN NATIONEN.**

- a. POLITIK- Ab dem Tag, an dem das Römische Statut gemäß Artikel 126 des Römischen Statuts in Kraft tritt, sollte der Präsident die Stimme der Vereinigten Staaten im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nutzen, um sicherzustellen, dass jede Resolution des Sicherheitsrats, die eine friedenserhaltende Operation gemäß Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen oder eine friedens erzwingende Operation gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen genehmigt, zumindest die Mitglieder der Streitkräfte der Vereinigten Staaten, die an einer solchen Operation teilnehmen, dauerhaft von der strafrechtlichen Verfolgung oder der Geltendmachung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für Handlungen, die von diesen Personen im

Zusammenhang mit der Operation begangen wurden, befreit, zumindest die Mitglieder der Streitkräfte der Vereinigten Staaten, die an einer solchen Operation teilnehmen, von der strafrechtlichen Verfolgung oder einer anderen Geltendmachung der Gerichtsbarkeit durch den Internationalen Strafgerichtshof für Handlungen, die von diesem Personal im Zusammenhang mit der Operation vorgenommen wurden, dauerhaft ausnimmt.

- b. EINSCHRÄNKUNG - Angehörige der Streitkräfte der Vereinigten Staaten dürfen nicht an friedenserhaltenden Operationen nach Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen oder friedens erzwingenden Operationen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen teilnehmen, deren Einrichtung vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am oder nach dem Tag des Inkrafttretens des Römischen Statuts gemäß Artikel 126 des Römischen Statuts genehmigt wurde,

es sei denn, der Präsident hat den zuständigen Ausschüssen des Kongresses eine Bescheinigung gemäß Unterabschnitt (c) in Bezug auf eine solche Operation vorgelegt.

- c. BESCHEINIGUNG - Die in Unterabschnitt (b) genannte Bescheinigung ist eine Bescheinigung des Präsidenten, daß--
  - 1. Angehörige der Streitkräfte der Vereinigten Staaten können an der friedenserhaltenden oder friedens erzwingenden Operation teilnehmen, ohne dass sie eine strafrechtliche Verfolgung oder eine sonstige Geltendmachung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs riskieren, da der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit der Genehmigung der Operation zumindest die an der Operation teilnehmenden Angehörigen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten dauerhaft von der strafrechtlichen Verfolgung oder der sonstigen Geltendmachung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für Handlungen, die sie im Zusammenhang mit der Operation vorgenommen haben, befreit hat;
  - 2. die Angehörigen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten an der friedenserhaltenden oder friedens erzwingenden Operation teilnehmen können, ohne dass die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer sonstigen Geltendmachung der Zuständigkeit durch den Internationalen Strafgerichtshof besteht, weil jedes Land, in dem sich an der Operation beteiligte Angehörige der Streitkräfte der Vereinigten Staaten aufhalten werden, entweder nicht Vertragspartei des Internationalen Strafgerichtshofs ist und sich nicht auf die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs gemäß Artikel 12 des Römischen Statuts berufen hat, oder ein Abkommen gemäß Artikel 98 des Römischen Statuts geschlossen hat, das den Internationalen Strafgerichtshof daran hindert, gegen Mitglieder der Streitkräfte der Vereinigten Staaten, die sich in diesem Land aufhalten, vorzugehen; oder
  - 3. die nationalen Interessen der Vereinigten Staaten eine Beteiligung von Angehörigen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten an der friedenserhaltenden oder friedens erzwingenden Maßnahme rechtfertigen.

#### **SEC. 2006. VERBOT DER DIREKTEN ODER INDIREKTEN WEITERGABE VON ALS VERSCHLUSSACHE EINGESTUFTEN NATIONALEN SICHERHEITSINFORMATIONEN UND STRAFVERFOLGUNGSINFORMATIONEN AN DEN INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOF.**

- a. ALLGEMEINES- Spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Römischen Statuts stellt der Präsident sicher, dass geeignete Verfahren vorhanden sind, um die Weitergabe von als Verschlusssache eingestuften Informationen zur nationalen Sicherheit und von strafverfolgungsrelevanten Informationen an den Internationalen Strafgerichtshof zum Zwecke der Erleichterung von Ermittlungen, der Festnahme oder der Strafverfolgung zu verhindern.
- b. INDIREKTE ÜBERTRAGUNG - Die gemäß Unterabschnitt (a) angenommenen Verfahren sollen verhindern, dass den Vereinten Nationen und der Regierung eines Landes, das Vertragspartei des Internationalen Strafgerichtshofs ist, als Verschlusssachen eingestufte nationale Sicherheitsinformationen und Strafverfolgungsinformationen übermittelt werden, die sich speziell auf Angelegenheiten beziehen, von denen bekannt ist, dass sie vom Internationalen Strafgerichtshof untersucht oder strafrechtlich verfolgt werden, es sei denn, die Vereinten Nationen bzw. die betreffende Regierung haben zufriedenstellende Zusicherungen gegeben, dass solche Informationen dem Internationalen Strafgerichtshof nicht zur Verfügung gestellt werden, um eine Untersuchung, Festnahme oder strafrechtliche Verfolgung zu erleichtern.
- c. KONSTRUKTION - Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht so auszulegen, dass sie Maßnahmen verbieten, die nach Abschnitt 2008 zulässig sind.

#### **SEC. 2007. VERBOT DER MILITÄRISCHEN HILFE DER VEREINIGTEN STAATEN FÜR PARTEIEN DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOFS.**

- a. VERBOT DER MILITÄRISCHEN UNTERSTÜTZUNG - Vorbehaltlich der Buchstaben b) und c) und mit Wirkung von einem Jahr nach dem Inkrafttreten des Römischen Statuts gemäß Artikel 126 des Römischen Statuts darf der Regierung eines Landes, das Vertragspartei des Internationalen Strafgerichtshofs ist, keine militärische Unterstützung der Vereinigten Staaten gewährt werden.

- b. Verzicht auf das Verbot des Unterabschnitts (a) in Bezug auf ein bestimmtes Land, wenn der Präsident feststellt und den zuständigen Kongressausschüssen berichtet, dass es für das nationale Interesse der Vereinigten Staaten wichtig ist, auf ein solches Verbot zu verzichten, ohne den Kongress vorher zu informieren.
- c. ARTIKEL 98 VERZICHT- Der Präsident kann ohne vorherige Benachrichtigung des Kongresses auf das Verbot des Unterabschnitts (a) in Bezug auf ein bestimmtes Land verzichten, wenn er feststellt und den zuständigen Kongressausschüssen berichtet, dass dieses Land mit den Vereinigten Staaten ein Abkommen gemäß Artikel 98 des Römischen Statuts geschlossen hat, das den Internationalen Strafgerichtshof daran hindert, gegen in diesem Land anwesendes Personal der Vereinigten Staaten vorzugehen.
- d. AUSNAHME- Das Verbot von Unterabschnitt (a) gilt nicht für die Regierung von--
  - 1. ein NATO-Mitgliedstaat;
  - 2. ein wichtiger Nicht-NATO-Verbündeter (darunter Australien, Ägypten, Israel, Japan, Jordanien, Argentinien, die Republik Korea und Neuseeland); oder
  - 3. Taiwan.

**SEC. 2008. BEFUGNIS ZUR BEFREIUNG VON MITGLIEDERN DER BEWAFFNETEN STREITKRÄFTE DER VEREINIGTEN STAATEN UND BESTIMMTEN ANDEREN PERSONEN, DIE VOM INTERNATIONALEN STRAFGERICHTSHOF ODER IN DESSEN AUFTRAG FESTGENOMMEN ODER INHAFTIERT WURDEN.**

- a. BEFUGNIS - Der Präsident ist befugt, alle notwendigen und angemessenen Mittel einzusetzen, um die Freilassung einer in Unterabschnitt (b) beschriebenen Person herbeizuführen, die vom Internationalen Strafgerichtshof, in dessen Auftrag oder auf dessen Ersuchen hin festgehalten oder inhaftiert wird.
- b. PERSONEN, DIE BEFREIT WERDEN KÖNNEN - Die Befugnis des Unterabschnitts (a) erstreckt sich auf die folgenden Personen:
  - 1. Erfasste Personen in den Vereinigten Staaten.
  - 2. Erfasste nahestehende Personen.
  - 3. Personen, die wegen offizieller Handlungen festgenommen oder inhaftiert wurden, die vorgenommen wurden, während die Person eine erfasste Person der Vereinigten Staaten oder eine erfasste verbündete Person war, und im Falle einer erfassten verbündeten Person, auf Ersuchen dieser Regierung.
- c. ERMÄCHTIGUNG VON RECHTSHILFE - Wenn eine in Unterabschnitt (b) beschriebene Person vom Internationalen Strafgerichtshof, in dessen Auftrag oder auf dessen Ersuchen festgenommen, inhaftiert, untersucht, verfolgt oder inhaftiert wird, ist der Präsident befugt, jede Behörde der Regierung der Vereinigten Staaten anzuweisen, für die Bereitstellung von -
  - 1. rechtliche Vertretung und sonstige rechtliche Unterstützung für diese Person (einschließlich, im Falle einer Person, die Anspruch auf Unterstützung gemäß Abschnitt 1037 des Titels 10 des United States Code hat, Vertretung und sonstige Unterstützung in der in diesem Abschnitt vorgesehenen Weise);
  - 2. entlastendes Beweismaterial zu Gunsten dieser Person; und
  - 3. die Verteidigung der Interessen der Vereinigten Staaten durch ein Erscheinen vor dem Internationalen Strafgerichtshof gemäß Artikel 18 oder 19 des Römischen Statuts oder vor den Gerichten eines beliebigen Landes.
- d. BESTIMMUNGEN UND ANDERE ANREIZMASSNAHMEN NICHT ZULÄSSIG - Dieser Abschnitt gestattet nicht die Zahlung von Bestechungsgeldern oder die Gewährung anderer derartiger Anreize, um die Freilassung einer in Unterabschnitt (b) beschriebenen Person zu erwirken.

**SEC. 2009. VEREINBARUNGEN ZUR BÜNDNISFÜHRUNG.**

- a. BERICHT ÜBER BÜNDNISKOMMANDOVEREINBARUNGEN - Spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sollte der Präsident den zuständigen Ausschüssen des Kongresses einen Bericht über jedes Militärbündnis übermitteln, dem die Vereinigten Staaten angehören.

1. in dem beschrieben wird, inwieweit Angehörige der Streitkräfte der Vereinigten Staaten im Rahmen von Militäroperationen, die von oder im Rahmen dieses Bündnisses durchgeführt werden, dem Kommando oder der operativen Kontrolle ausländischer Militäroffiziere unterstellt werden können, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen, weil sie Staatsangehörige einer Vertragspartei des Internationalen Strafgerichtshofs sind; und
  2. Bewertung des Ausmaßes, in dem Angehörige der Streitkräfte der Vereinigten Staaten, die an militärischen Operationen beteiligt sind, die von diesem Bündnis oder im Rahmen dieses Bündnisses durchgeführt werden, größeren Risiken ausgesetzt sein können, wenn sie dem Kommando oder der operativen Kontrolle ausländischer Militäroffiziere unterstellt sind, die der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen.
- b. **BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES SCHUTZES DER MITGLIEDER DER STREITKRÄFTE DER VEREINIGTEN STAATEN**- Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sollte der Präsident den zuständigen Kongressausschüssen eine Beschreibung der Änderungen an den Kommando- und Einsatzkontrollvereinbarungen innerhalb der Militärbündnisse, an denen die Vereinigten Staaten beteiligt sind, übermitteln, die vorgenommen werden könnten, um etwaige Risiken für Angehörige der Streitkräfte der Vereinigten Staaten zu verringern, die gemäß Unterabschnitt (a)(2) ermittelt wurden.
- c. **EINREICHUNG IN VERTRAULICHER FORM** - Der Bericht gemäß Buchstabe a) und die Beschreibung der Maßnahmen gemäß Buchstabe b) oder entsprechende Teile davon können in vertraulicher Form eingereicht werden.

#### **SEC. 2010. EINHALTUNGEN.**

Gelder, die vom Anteil der Vereinigten Staaten an den Bewertungen für die Vereinten Nationen oder eine andere internationale Organisation während eines Steuerjahres gemäß Abschnitt 705 des Admiral James W. Nance and Meg Donovan Foreign Relations Authorization Act, Fiscal Years 2000 and 2001 (wie durch Abschnitt 1000(a)(7) des Public Law 106-113; 113 Stat. 1501A-460 erlassen), einbehalten werden, dürfen auf das Konto für Botschaftssicherheit, Bau und Instandhaltung des Außenministeriums übertragen werden.

#### **SEC. 2011. ANWENDUNG DER ABSCHNITTE 2004 UND 2006 AUF DIE AUSÜBUNG DER VERFASSUNGSMÄSSIGEN BEFUGNISSE.**

- a. **ALLGEMEINES** - Die Abschnitte 2004 und 2006 gelten nicht für Maßnahmen, die der Präsident in Ausübung seiner Befugnisse als Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Staaten gemäß Artikel II, Abschnitt 2 der Verfassung der Vereinigten Staaten oder in Ausübung der Exekutivgewalt gemäß Artikel II, Abschnitt 1 der Verfassung der Vereinigten Staaten in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit, die den Internationalen Strafgerichtshof betrifft, von Fall zu Fall ergreift oder anordnet.
- b. **BENACHRICHTIGUNG DES KONGRESSES** -
  1. **ALLGEMEINES** - Vorbehaltlich des Absatzes (2) legt der Präsident spätestens 15 Tage, nachdem er eine oder mehrere der in Unterabschnitt (a) beschriebenen Maßnahmen ergriffen oder angeordnet hat, die andernfalls nach Abschnitt 2004 oder 2006 verboten wären, den zuständigen Kongressausschüssen eine Mitteilung über diese Maßnahmen vor. Eine Mitteilung nach diesem Absatz muss eine Beschreibung der Maßnahme, eine Feststellung, dass die Maßnahme im nationalen Interesse der Vereinigten Staaten liegt, und eine Begründung für die Maßnahme enthalten.
  2. **AUSNAHME** - Stellt der Präsident fest, dass eine vollständige Mitteilung gemäß Absatz (1) die nationale Sicherheit der Vereinigten Staaten gefährden oder eine Strafverfolgungsmaßnahme der Vereinigten Staaten beeinträchtigen könnte, so teilt der Präsident spätestens 15 Tage, nachdem er eine oder mehrere der in Absatz (1) genannten Maßnahmen ergriffen oder angeordnet hat, den zuständigen Kongressausschüssen mit, dass eine Maßnahme ergriffen wurde und eine Feststellung gemäß diesem Absatz getroffen wurde. Spätestens 15 Tage, nachdem die Gründe für die Feststellung nach diesem Absatz nicht mehr gelten, übermittelt der Präsident eine vollständige Mitteilung nach Absatz (1).

- c. AUSLEGUNG - Keine Bestimmung dieses Abschnitts ist so auszulegen, dass dem Präsidenten eine gesetzliche Befugnis zum Ergreifen von Maßnahmen erteilt wird.

#### **SEC. 2012. NONELEGATION.**

Die dem Präsidenten durch die Abschnitte 2003 und 2011(a) übertragenen Befugnisse dürfen vom Präsidenten nicht gemäß Abschnitt 301 des Titels 3, United States Code, oder einer anderen Rechtsvorschrift delegiert werden. Die dem Präsidenten durch Abschnitt 2005(c)(3) übertragenen Befugnisse dürfen vom Präsidenten nicht gemäß Abschnitt 301 des Titels 3, United States Code, oder einer anderen Rechtsvorschrift an einen anderen Beamten als den Verteidigungsminister delegiert werden, und wenn sie so delegiert werden, dürfen sie nicht weiter delegiert werden.

#### **SEC. 2013. DEFINITIONEN.**

Wie in diesem Titel und in Abschnitt 706 des Admiral James W. Nance and Meg Donovan Foreign Relations Authorization Act, Fiscal Years 2000 and 2001 verwendet:

1. ZUSTÄNDIGE KONGRESSAUSSCHÜSSE - Der Begriff "Zuständige Kongressausschüsse" bezeichnet den Ausschuss für internationale Beziehungen des Repräsentantenhauses und den Ausschuss für auswärtige Beziehungen des Senats.
2. KLASSIFIZIERTE NATIONALE SICHERHEITSINFORMATIONEN - Der Begriff "klassifizierte nationale Sicherheitsinformationen" bezeichnet Informationen, die gemäß der Durchführungsverordnung 12958 oder einer Nachfolgeverordnung klassifiziert oder klassifizierbar sind.
3. BETROFFENE VERBÜNDETE PERSONEN - Der Begriff "betroffene verbündete Personen" bezeichnet militärisches Personal, gewählte oder ernannte Beamte und andere Personen, die von der Regierung eines NATO-Mitgliedslandes, eines wichtigen Nicht-NATO-Verbündeten (einschließlich Australien, Ägypten, Israel, Japan, Jordanien, Argentinien, der Republik Korea und Neuseeland) oder Taiwans beschäftigt werden oder in deren Namen arbeiten, solange diese Regierung nicht Vertragspartei des Internationalen Strafgerichtshofs ist und wünscht, dass ihre Beamten und andere in ihrem Namen arbeitende Personen von der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs ausgenommen werden.
4. BETROFFENE PERSONEN DER VEREINIGTEN STAATEN - Der Begriff "BETROFFENE PERSONEN DER VEREINIGTEN STAATEN" bezeichnet Angehörige der Streitkräfte der Vereinigten Staaten, gewählte oder ernannte Beamte der Regierung der Vereinigten Staaten und andere Personen, die von der Regierung der Vereinigten Staaten beschäftigt werden oder in ihrem Namen arbeiten, solange die Vereinigten Staaten nicht Vertragspartei des Internationalen Strafgerichtshofs sind.
5. AUSLIEFERUNG - Die Begriffe "Auslieferung" und "ausliefern" bezeichnen die Auslieferung einer Person gemäß den Bestimmungen von Kapitel 209 des Titels 18 des United States Code (einschließlich Abschnitt 3181(b) dieses Titels), wobei diese Begriffe sowohl die Auslieferung als auch die Übergabe im Sinne von Artikel 102 des Römischen Statuts umfassen.
6. INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF - Der Begriff "Internationaler Strafgerichtshof" bezeichnet das durch das Römische Statut errichtete Gericht.
7. WICHTIGER NICHT-NATO-ALLIERTER - Der Begriff "wichtiger Nicht-NATO-Verbündeter" bezeichnet ein Land, das gemäß Abschnitt 517 des Foreign Assistance Act von 1961 als solcher bezeichnet wurde.
8. AN EINER FRIEDENSERHALTENDEN OPERATION NACH KAPITEL VI DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN ODER EINER FRIEDENSERZWINGENDEN OPERATION NACH KAPITEL VII DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN TEILNEHMEN  
CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN - Der Begriff "an einer friedenserhaltenden Operation gemäß Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen oder einer friedenserzwingenden Operation gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen teilnehmen" bedeutet, dass Mitglieder der Streitkräfte der Vereinigten Staaten einer militärischen Kommandostruktur der Vereinten Nationen als Teil einer friedenserhaltenden Operation gemäß Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen oder einer friedenserzwingenden Operation

gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zugewiesen werden, bei der diese Mitglieder der Streitkräfte der Vereinigten Staaten dem Kommando oder der operativen Kontrolle eines oder mehrerer ausländischer Staaten unterstellt sind.

Militäroffiziere, die nicht in Übereinstimmung mit Artikel II, Abschnitt 2, Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Staaten ernannt wurden.

9. PARTEI DES INTERNATIONALEN STRAFGERICHTS - Der Begriff "Partei des Internationalen Strafgerichtshofs" bezeichnet eine Regierung, die eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zum Römischen Statut hinterlegt hat und nicht gemäß Artikel 127 des Römischen Statuts vom Statut zurückgetreten ist.
10. FRIEDENSERHALTENDE MASSNAHMEN NACH KAPITEL VI DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN ODER FRIEDENSERZWINGENDE MASSNAHMEN NACH KAPITEL VII DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN  
NATIONEN- Der Begriff "friedenserhaltende Operation nach Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen oder friedenserzwingende Operation nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen" bezeichnet jede militärische Operation zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die--
  - A. vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VI oder VII der Charta der Vereinten Nationen genehmigt wurde und
  - B. wird aus den Beiträgen der Mitglieder der Vereinten Nationen finanziert, die für friedenserhaltende oder friedenserzwingende Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.
11. Römisches Statut - Der Begriff "Römisches Statut" bezeichnet das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das am 17. Juli 1998 von der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs angenommen wurde.
12. UNTERSTÜTZUNG - Der Begriff "Unterstützung" bezeichnet Hilfe jeglicher Art, einschließlich finanzieller Unterstützung, der Überlassung von Eigentum oder sonstiger materieller Unterstützung, Dienstleistungen, des Austauschs von Erkenntnissen, der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden, der Ausbildung oder Entsendung von Personal und der Festnahme oder Inhaftierung von Personen.
13. MILITÄRISCHE UNTERSTÜTZUNG DER VEREINIGTEN STAATEN - Der Begriff "militärische Unterstützung der Vereinigten Staaten" bedeutet.
  - A. Hilfe, die gemäß Teil II Kapitel 2 oder 5 des Foreign Assistance Act von 1961 (22 U.S.C. 2151 ff.) geleistet wird, oder
  - B. Verteidigungsgüter oder Verteidigungsdienstleistungen, die mit finanzieller Unterstützung der Regierung der Vereinigten Staaten, einschließlich durch Darlehen und Garantien, gemäß Abschnitt 23 des Waffenexportkontrollgesetzes (22 U.S.C. 2763) geliefert werden.

#### **SEC. 2014. AUFHEBUNG DER BESCHRÄNKUNG.**

Der Department of Defense Appropriations Act, 2002 (Division A des Public Law 107-117) wird durch Streichung von Section 8173 geändert.

#### **SEC. 2015. UNTERSTÜTZUNG FÜR INTERNATIONALE BEMÜHUNGEN.**

Keine Bestimmung dieses Titels verbietet es den Vereinigten Staaten, internationale Bemühungen zu unterstützen, um Saddam Hussein, Slobodan Milosovic, Osama bin Laden, andere Mitglieder von Al-Qaida, Führer des Islamischen Dschihad und andere ausländische Staatsangehörige, die des Völkermords, der Kriegsverbrechen oder der Verbrechen gegen die Menschlichkeit angeklagt sind, vor Gericht zu bringen.

Dieser Titel kann als "American Service-members' Protection Act of 2002" zitiert werden.